Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 49=69 (1903)

Heft: 10

Artikel: Verlustflaggen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-97831

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

alles zweifelhafte Material aber soll ausgeschieden | werden. Vom fertigen Kriegshund soll verlangt werden, dass er die in dem Lehrgange vorgeschriebene Stubendressur gründlich durchgemacht hat und beherrscht, dass er Botengänge mit Sicherheit ausführt, das heisst von vorgesandten Patrouillen zu den rückwärtigen Abteilungen läuft und zu ersteren wieder zurückkehrt, die Verbindungen zwischen stehenden Abteilungen und Posten innehält, dass er sich abschirren lässt, dass er wachsam ist und die Annäherung fremder Personen an Posten diesen bemerkbar macht. Bei jeder Kompagnie sollen mindestens zwei fertige Kriegshunde sein, im allgemeinen soll aber die Zahl von zwölf Hunden für das Bataillon nicht überschritten werden.

Das "Armeeverordnungsblatt" veröffentlicht eine Kabinetsordre, derzufolge folgende Befest ig ungen aufgelassen werden:
1) Die Befestigungen von Spandau mit Ausschluss der Zitadelle und des Forts Hahneberg. 2) Die Feste Kaiser Alexanderschanze, Grossfürst Alexander, die Forts Grossfürst Konstantin und Bienhomschanze bei Coblenz. 3) Das Fort Fürstenberg bei Wesel. Ferner wurden die Stadtumwallungen von Posen, Thorn und Glogau zur Schleifung bestimmt.

Die Beförderung der Einberufenen im Mobilmachungsfall, die die Kleinbahnen zur Erreichung des Gestellungsortes benutzen, regelt ein neuer gemeinsamer Erlass der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern. Gleichzeitig wird das Verfahren der Zurückstellung von Kleinbahnpersonal vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle geregelt. Die neuen Bestimmungen sind ein Nachtrag der Ausführungsanweisung zum Kleinbahngesetz. Die Bestimmungen regeln die Beförderung der einberufenen Mannschaften, die Vorbereitungen im Frieden, die Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm zweiten Aufgebots angehört. Eine nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Gesetzen des Militärtarifs gewährt. Im Einzelnen wird dazu bemerkt: Eine grundsätzliche und allgemeine Zurückstellung des Personals der Kleinbahnen vom Waffendienste im Mobilmachungsfalle stösst nach Benehmen mit dem Herrn Kriegsminister auf rechtliche Bedenken und würde ohne Schädigung wichtiger militärischer Interessen auch nicht durchführbar sein. Es ist indessen der bisherige Vorbehalt, die Zurückstellung von Kleinbahnpersonal nur in denjenigen einzelnen Fällen zu gewähren, in welchen durch die unbedingte Aufrechterhaltung des Betriebes ein tatsächlicher Vorteil für die Mobilmachung zu erwarten ist, fallen gelassen und nunmehr die Möglichkeit eröffnet worden, dass in dringlichen Ausfällen auch besonders wichtige Interessen des öffentlichen Verkehrs berücksichtigt werden können. In Würdigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Kleinbahnen ist ferner den Aufsichtsbehörden der Kleinbahnen eine Mitwirkung bei der Behandlung der Anträge der Kleinbahnverwaltungen auf Zurückstellung ihrer Bediensteten eingeräumt worden. Die Befürwortung solcher Anträge durch die Kleinbahn-Aufsichtsbehörden ist jedoch auf die dringendsten Fälle einzuschränken.

Die vor einiger Zeit stattgefundene Pause in der Ausgabe des neuen Gewehrs Mod. 98 erklärte sich dadurch, dass man erst die Berichterstattung und Feststellung der in China mit dem Gewehr gemachten Erfahrungen abwarten wollte. Nunmehr wurde nicht nur mit der Ausgabe der neuen Gewehre, und zwar zunächst an das III. Armeekorps, fortgefahren, sondern es ist auch ein Leitfaden über das neue Gewehr zur Ausgabe gelangt.

Um Soldaten misshandlungen vorzubeugen, hat der kommandierende General des XVIII. Armeekorps, General der Infanterie von Lindequist, neuerdings eine Verfügung erlassen, welche besonders für die Ausbildung der Rekruten in Betracht kommt. In dieser Verfügung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zur Ausbildung kommandierten Unteroffiziere während des Dienstes sich drei Schritte von den Mannschaften fernzuhalten haben. Der die Aufsicht führende Offizier hat streng auf die Befolgung dieser Bestimmung zu achten.

Über die Notwendigkeit der Vermehrung der deutschen Kavallerie hat in jüngster Zeit eine lebhafte Kontroverse begonnen, in welcher besonders die Kavallerie-Generale von Pelet-Narbonne und von Bernhardi, sowie der Infanterie-General von Zeppelin hervortraten. Allein die Finanzlage ist eine derartige, und die Aussicht auf Frieden für die beiden grossen Bundesgruppen eine so Dauer versprechende, dass die Heeresverwaltung davon absieht, mit dieser Forderung im jetzigen Zeitpunkt hervorzutreten.

Verlustflaggen.

Die Tageszeitungen berichteten vor einiger Zeit:

"Das schweizerische Militärdepartement hat eine Instruktion für den Gebrauch von Verlustflaggen genehmigt und verfügt, dass in den diesjährigen Regiments-Wiederholungskursen Versuche mit Verlustflaggen gemacht werden. Die Verlustflaggen haben weissen Grund, auf dem beidseitig ein schwarzes, liegendes Kreuz aufgenäht ist. Die Seitenlänge der Flagge ist 75 cm, der Durchmesser der Balken des Kreuzes 25 cm. Für die

Regiments-Wiederholungskurse erhält jede Kompagnie eine Verlustflagge. Bei den Übungen der Manöverdivision werden sie nicht verwendet. Ausserdem sind sie im Jahre 1903 in den Rekrutenschulen der Infanterie der 3. und 5. Division zu erproben. Das Aufstellen der Verlustflagge bei einer Abteilung bedeutet, dass die betreffende Kompagnie durch das feindliche Feuer starke Verluste erlitten und einen Teil ihrer Getechtskraft eingebüsst hat. Übungsleitende und Schiedsrichter sind allein berechtigt, das Aufstellen und Wegnehmen der Verlustflagge anzuordnen. Das Aufstellen der Verlustslaggen nötigt Schützenlinien zum Einstellen von Angriffsbewegungen, aber nicht zum Verlassen einer Stellung; ihr Feuer wird nicht mehr voll in Anrechnung gebracht; Reserven, bei denen das Aufstellen der Verlustflaggen angeordnet wird, können trotzdem Vorwärtsbewegungen ausführen, sofern sie die Formationen der Lage anpassen. Die Verlustflaggen sind wegnehmen zu lassen: a) wenn eine Schützenlinie wesentlich verstärkt worden ist, b) wenn der Feind nachher solche Verluste erleidet, dass das Stärkeverhältnis wieder ausgeglichen wird, c) wenn die Kompagnie in Reserveverhältnis zurücktritt. Ein Verteidiger kann auch mit aufgestellten Verlustflaggen den Sturm des Angreifers annehmen. Die Anwendung der Verlustflaggen schliesst das zeitweilige Aussergefechtsetzen von Truppenteilen nicht aus."

Da uns diese Instruktion bis zur Stunde nicht zu Gesichte gekommen ist, so sind wir zum Zweifel berechtigt, dass es sich hier um die Genehmigung einer Instruktion allgemeiner Gültigkeit handelt, wie aus der Einleitung dieser Mitteilung gefolgert werden muss. Es scheint uns vielmehr aus dem Nachfolgenden hervorzugehen, dass es sich hier gar nicht um die "Genehmigung der Instruktion für den Gebrauch von Verlustflaggen" handelt, sondern nur um die Anordnung, in den Wiederholungskursen des II. Armeekorps Versuche anzustellen, von deren Erfolg es dann abhängen wird, ob man diese Neuerung einzuführen beantragt, nachdem noch zuvor alle Berufenen angehört und das Pro und Contra gründlicher Abwägung unterzogen worden ist.

Wir stehen somit nicht vor einem Fait acompli, sondern vor einem Planen, über welches allseitige Erörterung nicht bloss gestattet ist, sondern auch erwünscht sein muss, um einen richtigen Entscheid fällen zu können.

Wir sind entschiedene Gegner dieser Neuerung und können in ihrer Einführung nur Schädigung des Verlaufs unserer Manöver und ganz besonders schwere Schädigung der Führerausbildung erblicken. Schon vor zwei Jahren war von Einführung dieser Verlustflaggen die Rede; wir haben damals in Nr. 35 1901 unserer Zeitung eingehend uns darüber ausgesprochen und begründet, warum diese in Deutschland bestehende, dort mit der allergrössten Beschränkung zur Anwendung kommende Massregel, um kriegsgemässe Auffassung der Manöveraktion zu fördern, bei uns nicht eingeführt werden kann und

bei uns das Gegenteil von Nutzen haben werde. Unseren damaligen Artikel wollen wir hier nicht wieder abdrucken; wer sich mit der Sache befassen muss, möge ihn am angegebenen Orte nachlesen. Hier soll nur kurz das Wesentliche daraus hervorgehoben werden.

Die Verlustflaggen sind eine Künstelei unter allen Umständen und in allen Verhältnissen. Die Anwendung von einer Künstelei verlangt bei der Ausübung aller Künste, um den Zweck - effektvolle Erhöhung der Naturwahrheit des Dargestellten - zu erreichen, die Künstlerhand. Nur ein wirklicher Künstler ist in der Anwendung, wie der Arzt in der Anwendung gefährlicher Heilmittel, massvoll und tut es nur an der rechten Stelle. Wo in diesen beiden Richtungen auch nur irgendwie die Grenze überschritten wird, da bewirkt die Anwendung der Künstelei nicht Erhöhung der Naturwahrheit, sondern das gerade Gegenteil. Diese Grenze liegt so nahe und scheidet so scharf Naturwahrheit und Unnatur, dass die wirklichen Meister jeder Kunst entweder die Anwendung solcher Hilfsmittel ganz verschmähen oder dann, wo und wie sie sie brauchen, die ganze Grösse ihres Ingeniums und ihres Könnens hervorstrahlen machen. Die Neigung, mit Künsteleien zu arbeiten, findet man allemal dort, wo das übende Können, die Vollkommenheit im Handwerk, nicht auf gleicher Stufe steht mit dem Gedanken, d. h. bei demjenigen, der Dilettant ist und ewig bleibt, auch wenn er zu den ausübenden Künstlern gehört. Man findet aber auch die Neigung, mit Künsteleien zu arbeiten, bei solchen, die im Handwerksmässigen der Kunst eine gewisse Vollendung erreicht haben, deren geistige Schöpfungs- und Vorstellungskraft aber nicht auf gleicher Höhe steht. — Deswegen soll man niemals in das Rüstzeug zum Lernen und Einüben einer Kunst solche Mittel mit aufnehmen, deren richtige Anwendung nicht gelernt werden kann. sondern das Vorhandensein aller Eigenschaften des vollendeten grossen Meisters voraussetzen. Diese Regel gilt ganz besonders für die Erlernung der Truppenführung im Frieden, wo das Erlernen in Verhältnissen getrieben werden muss. in denen der hier so furchtbare und alles beherrschende Ernst der Wirklichkeit fehlt und wo jeder Versuch über eine sehr niedere Grenze hinüber die Wirklichkeit darzustellen, leicht zur Erhöhung falscher Vorstellungen und zur Erhöhung des spielartigen Betriebes ausartet.

Das gilt überall, das gilt im erhöhten Masse in der Milizarmee. Willig soll anerkannt werden, dass unsere Milizoffiziere nach Kenntnissen und Ingenium gerade so befähigt sind, wie die des deutschen Heeres; dass sie aber gleiches handwerksmässiges Können in Truppenführung und

Manöverbetrieb nicht besitzen können, kann wohl niemand leugnen, denn sie üben während 4 Jahren kaum an so viel Tagen, wie jene anderen jedes Jahr während Wochen üben. — Deswegen werden sie niemals dies Mittel so anwenden können, wie es angewendet werden muss, um nicht Schaden anzurichten. — Man könnte nun über die Verlustflaggen ja auch durch die Instruktoren verfügen lassen und dies scheint die Absicht zu sein, da die Versuche in Regimentsübungen, wo die Instruktoren als Schiedsrichter amten, angestellt werden wollen. - Damit wären wir an dem angekommen, wodurch diese Neuerung am allerverderblichsten wirken wird und weswegen dieselbe bekämpft werden muss, wenn sie auch sonst die allersegensreichste sein könnte. - Der Klarblickende erkennt in dieser Neuerung ein neues Mittel, um den Truppenoffizier in seiner Unmundigkeit zu erhalten und ihm fast unmöglich zu machen, zum selbständig denkenden, selbständig handelnden Vorgesetzten heranzureifen.

In unseren Regimentswiederholungskursen ist jedem Regimentskommandanten, jedem Bataillonskommandanten, jedem Kompagniekommandanten ein Instruktor beigegeben, der überwacht und in freundlich-ernster, taktvoller Form beratet, auf begangene Fehler aufmerksam macht und veranlasst, Befehle und Anordnungen abzuändern oder zurückzunehmen, die dem Lehrer unverständig oder zweckwidrig erscheinen. Es ist ganz genau das Verhältnis einer jungen Dame zu der Gouvernante, die sie auf Schritt und Tritt begleitet. - Nur wenn es ins Gefecht geht, da wird für diese kurzen Momente der Truppenoffizier einigermassen selbständig, er kann nach eigenem Urteil handeln, er braucht nicht bei jedem was er tut und anordnet, sich umzuschauen, ob der Instruktor durch beifälliges Kopfnicken seine Zustimmung kundgibt. - Das soll jetzt auch anders werden durch Einführung der Verlustflaggen. Bei allem, was der Truppenführer im Gefecht tut oder nicht tut, greift der jetzt als Schiedsrichter amtende Lehrer missbilligend oder billigend durch Aufstellen oder Einziehen der Verlustflaggen ein, deren Seitenlängen 75 cm betragen und auf deren weissen Grund beidseitig ein schwarzes, liegendes Kreuz aufgenäht ist, dessen Balken einen Durchmesser von 25 cm haben.

Es unterliegt für uns gar keinem Zweifel, dass durch Einführung der Verlustflaggen dasjenige erhöht wird, was der Sachkundige bei allen unsern Manövern als den grössten Mangel der niedern Führung erkennt: die Unsicherheit und Unentschlossenheit, die sich ebenso sehr als unberechtigtes Draufgehen, wie als Untätigkeit kundgibt. Es unterliegt gar keinem Zweifel für uns,

Verlustflagge aufstecken werde, alles Handeln der niederen Führung beherrschen wird. Und dabei spielen in der Wirklichkeit die Verluste nicht die entscheidende Rolle, sondern die Fähigkeit, Verluste zu ertragen. Die eine Truppe läuft davon oder ist nicht mehr aus der Deckung herauszubringen, wenn sie 10% Verluste hat oder auch nur die Möglichkeit von Verlusten vor Augen sieht und die andere ist noch imstande den Sieg zu erringen, wenn sie auch 50% ihres Bestandes auf der Strecke liegen lässt! Es ist kein gutes Zeichen unserer Zeit, dass die Abwägung der Verlustmöglichkeit beim Einlernen der Truppenführung eine so grosse Rolle spielen soll. - Nur Stubengelehrsamkeit kann zu dem Glauben führen, dass der Gebrauch von Verlustflaggen überhaupt und besonders in unseren Verhältnissen ein nützliches Mittel sei, kriegstüchtige Führer heranzubilden.

In dem Vortragszyklus der Offiziersgesellschaft Zürich über die Schlacht bei Spichern wurde neulich in ausserst sachkundiger und anregender Art über die deutsche Artillerie an diesem Schlachttage referiert und als der Vortragende über die entscheidende Wirkung jener Batterien berichtete, die dem roten Berge gegenüber im Bereich des feindlichen Infanteriefeuers auffuhren und standhielten, da schloss er seine Betrachtung mit den Worten: Zum Glück waren keine Schiedsrichter da, denn diese hätten unfehlbar die Batterie ausser Gefecht setzen müssen.

Der Offizierssäbel.

(Eingesandt.)

Der Burenkrieg hat zu vielen Gedanken und Apregungen auf militärischem Gebiet Veranlassung gegeben. Wie man aus ihm hinsichtlich der Infanterietaktik prinzipiell neue Schlüsse und Lehren ziehen zu können glaubte, so sah man auch in den Erscheinungen, die er gezeitigt, eine eindringliche Mahnung zu einer vollständigen Änderung der Bekleidung und Ausrüstung.

Aber wie es bei allem neuen in der Welt geht, so zeigte es sich auch hier, dass man weit eher geneigt ist, es in seiner Bedeutung zu über-, als zu unterschätzen. So musste denn auch bald jene unklare Sensationsstimmung, die teilweise zu den abenteuerlichsten Vorschlägen geführt hatte, einer ruhigeren Überlegung weichen, als die militärschriftstellerische Welt sich daran machte, die Resultate zu sichten und abzuklären. Man kam bald zur Einsicht, dass man sich schon hinsichtlich des ersten Punktes in einem trügerischen Wahne befunden hatte, indem man glaubte, der Burenkrieg berechtige zu prinzipiellen Änderungen der Infanterietaktik im dass die Sorge, ob der Herr Schiedsrichter die Allgemeinen und des Infanterieangriffes im Spe-